

Die Gemeinde Arnschwang erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I-), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) in Verbindung mit § 45 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Arnschwang, folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Friedhof Arnschwang

- a) **Flst. Nr. 1473/2 und Flst. Nr. 1473/13 der Gemarkung Arnschwang**
- b) **die Margarethenkapelle als Leichenhaus**

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten. Grundlage für die Erhebung durch die Gemeinde ist die Vereinbarung zwischen der Pfarrkirchenstiftung Arnschwang und der Gemeinde Arnschwang vom 25. Juli 1991.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren. Es sind dies
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Die Gebührenpflicht entsteht nach der Zurverfügungstellung bzw. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

TEIL II**Die Gebühren im Einzelnen****§ 3
Grabgebühren**

- (1) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz beträgt:

	(€) jährlich
Einzelgrab	10,00
Familiengrab <u>je Grabstelle</u>	10,00
Urnengrab	20,00
Urnengrabanlage	20,00

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes während der Nutzungszeit werden die Gebühren anteilig nach Abs. 1 erhoben.

**§ 4
Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren werden nach dem angebotenen Preis des Bestattungsunternehmens berechnet.

**§ 5
Sonstige Gebühren**

Die Gebühr für die Bereitstellung beträgt bei:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) Erdurnengräber ohne Platte | 500,00 € |
| b) Erdurnengräber mit Platte | 750,00 € |
| c) Anonymes Erdurnengrab | 980,00 € |

In der Bereitstellungspauschale für das anonyme Erdurnengrab sind die Grabgebühren mit abgegolten.

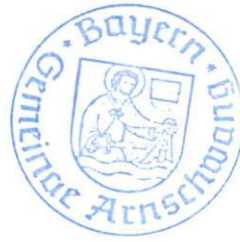
TEIL III**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren vom 23. September 2015 außer Kraft.

Arnschwang, 21. Februar 2024
Gemeinde Arnschwang



Multerer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 21. Februar 2024 in der Gemeindeverwaltung Arnschwang, Kirchgasse 10, 93473 Arnschwang zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang an allen gemeindlichen Anschlagtafeln in der Zeit vom 21. Februar 2024 bis 08. März 2024 und auf der Homepage unter [www.arnschwang.de/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.arnschwang.de/Öffentliche%20Bekanntmachungen) hingewiesen.

Arnschwang, 21. Februar 2024
Gemeinde Arnschwang



Multerer
Erster Bürgermeister

